



**Vereinigung der europäischen Militärfachpresse  
(EMPA) STATUTEN  
Genehmigt Budapest, 18. Oktober 2017**

## **I. ALLGEMEINES**

### **I.1. Name und Sitz**

- I.1.1. Unter dem Namen „European Military Press Association“ (EMPA) besteht mit Gründungssitz in Kloten (Zürich) ein privatrechtlicher Verein gemäß Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- I.1.2. Der geschäftsführende Sitz der EMPA ist in Bern/Schweiz.

### **I.2. Zweck**

Die EMPA entwickelt sich zu einem Netzwerk mit gesamteuropäischer Reichweite, dessen Beitragsleistung zur militärischen und militärwissenschaftlichen Bildung sowie zur sicherheitsrelevanten/sicherheitspolitischen Entscheidungsfindung als unverzichtbarer Mehrwert anerkannt wird. Im Zuge der Verfolgung dieser Zielsetzung soll

- I.2.1. die Familie der aktiven Mitglieder vergrößert, damit auch die Reichweite und Visibilität unserer Organisation sowie das thematische Spektrum der veröffentlichten Beiträge auf militärische, militärwissenschaftliche und sicherheitsrelevante/sicherheitspolitische Fragestellungen erweitert werden,
- I.2.2. die Interaktion zwischen den Mitgliedern dahingehend intensiviert werden, dass aktuelle Informationen eines erkennbaren Alleinstellungswertes, in den Bereichen Strategie, militärische Führung (militärstrategische, operative und taktische Ebene), Sicherheits- und Verteidigungspolitik geboten werden können und so die Vorreiterrolle von Militärmedien in der Antizipation künftiger sicherheitsrelevanter Entwicklungen gefestigt wird,
- I.2.3. die Implementierung fortschrittlicher technologischer Möglichkeiten, insbesondere derer im Bereich der „Social Media“ vorangetrieben werden,
- I.2.4. das Aufgabenspektrum der vertretenen Medien und damit der EMPA insgesamt, in Richtung der „Generierung von Inhalten“, der Schaffung internationaler Diskussions- und Austauschplattformen und der Initiierung bzw. Begleitung grenzüberschreitender Forschungsprojekte erweitert werden, um in der jeweiligen nationalen militärischen, militärwissenschaftlichen und sicherheitspolitischen Bildung unterstützen und einen Beitrag zu nationalen wie auch internationalen sicherheitsrelevanten Entscheidungsfindungsprozessen leisten zu können.

### **I.3. Ziele**

Die EMPA will die persönlichen und beruflichen Verbindungen zwischen ihren Mitgliedern verstärken und deren Arbeit in militärischen Medien wirksam unterstützen. Hierfür setzt sie sich insbesondere die folgenden Ziele:

- I.3.1. Sie vereinfacht die Verbindungsaufnahme von Mitglied zu Mitglied und eröffnet damit vielfältige Möglichkeiten zum Informationsaustausch.
- I.3.2. Sie erleichtert ihren Mitgliedern den Zugang zu ausländischen militärischen Informationen (Zugang zu Medien aller Art, zu Personen und weiteren Quellen).
- I.3.3. Sie fördert das Verständnis für die Sicherheits- und allgemeine Politik anderer Länder sowie die Kenntnis der Streitkräfte dieser Länder durch gemeinsame Veranstaltungen an Ort und Stelle.

### **I.4. Mitgliedschaft**

- I.4.1. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand nach Prüfung des Aufnahmesuches.
- I.4.2. Um die Aufnahme als Mitglied können sich bewerben
  - I.4.2.1. Chefredakteure, Redakteure, Publizisten und Direktoren militärischer und militärwissenschaftlicher Zeitschriften und militärischer audiovisueller Ausbildungs- und Informationsmittel, die in Europa herausgegeben werden und von nationaler, europäischer oder überregionaler Bedeutung sind.
  - I.4.2.2. Personen, die als militärische oder zivile Fachleute im Bereich der militärischen Führung, der Militärwissenschaft, strategischer sowie sicherheits-, verteidigungs- und rüstungspolitischer Fragestellungen, der Streitkräfteentwicklung und Rüstungsplanung in europäischen Medien (militärischen und anderen) publizieren, sofern diese Publikationstätigkeit einen substantziellen Anteil ihres Hauptaufgabengebietes ausmacht.
  - I.4.2.3. Personen, welchen aufgrund ihrer Stellung eine herausragende und überproportionale Bedeutung für die Erhöhung der Reichweite, Visibilität und Wirksamkeit der EMPA zukommt.
  - I.4.2.4. Mitglieder können physische oder juristische Personen (Vereine, Zeitschriften usw.) sein.
- I.4.3. Die Aufgabe der Tätigkeit im Sinne von Absatz I.4.2.1. hebt die Mitgliedschaft nicht auf.
- I.4.4. Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen der EMPA nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was ihr Ansehen und ihre Leistungen beeinträchtigen könnte.



- I.4.5 Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres (Artikel III.2.) seinen Austritt erklären.
- I.4.6. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die gegen ihre Beschlüsse oder gegen die Statuten verstoßen, aus der EMPA ausschließen. Jeder Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- I.4.7. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der EMPA.
- I.4.8. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der EMPA ist ausgeschlossen.
- I.4.9. Die Mitgliedschaft wird durch einen Mitgliedsausweis dokumentiert.

## **I.5. EMPA-Sprachen**

- I.5.1. Weil die EMPA ein privatrechtlicher Verein gemäß Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Gründungssitz in Kloten (Zürich) ist, ist die authentische, d.h. für die Statuten maßgebliche Sprache Deutsch.
- I.5.2. Aus Gründen der Praktikabilität wird Englisch als bevorzugte Arbeits- und Umgangssprache festgelegt.
- I.5.3. Darüber hinaus bestimmt die Mitgliederversammlung maximal eine weitere EMPA Sprache. Bei ihrer Auswahl trägt sie den in der EMPA vertretenen Sprachen gebührend Rechnung.
- I.5.4. In die EMPA Sprachen übersetzt werden mindestens die Statuten, alle Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder, die vom Generalsekretär bearbeiteten Unterlagen für den Austausch von Informationen unter den Mitgliedern sowie in angemessenem Umfang die mündlichen und schriftlichen Informationen während der gemeinsamen Veranstaltungen.
- I.5.5. Bei der Generalversammlung sind Voten von Mitgliedern in deren Muttersprache erlaubt. Die Übersetzung in die Arbeitssprache muss gewährleistet sein.
- I.5.6. Bei Fragen der Interpretation der Statuten ist die deutschsprachige Fassung maßgebend.
- I.5.7. Änderungen der Statuten erfolgen in der deutschen Sprache (als der Originalsprache der EMPA-Statuten), werden im Entwurfsstadium nach Englisch übersetzt, den Mitgliedern zur Stellungnahme übersandt, nach Bearbeitung der eingelangten Änderungsvorschläge und nach Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Schweizerischen Vereinsrecht, im Rahmen der Mitgliederversammlung in der Arbeitssprache zur Entscheidung vorgelegt. Im Falle der Annahme werden die Statuten erlassen und anschließend in die EMPA-Sprachen übersetzt.

## **II. ORGANISATION**

### **II.1. Organe der EMPA sind**

- II.1.1. die Mitgliederversammlung,
- II.1.2. der Vorstand,
- II.1.3. die Rechnungsprüfer.

### **II.2. Mitgliederversammlung**

#### **II.2.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der EMPA. Ihr stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- II.2.1.1. Genehmigung des Jahresberichtes.
- II.2.1.2. Genehmigung der Jahresrechnung.
- II.2.1.3. Genehmigung des Voranschlages.
- II.2.1.4. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder.
- II.2.1.5. Wahl der Rechnungsprüfer.
- II.2.1.6. Bestimmung der EMPA Sprachen.
- II.2.1.7. Ausschluss von Mitgliedern.
- II.2.1.8. Stellungnahme zu den Vorschlägen betreffend Zeit und Ort der nächsten Mitgliederversammlungen.
- II.2.1.9. Änderung der Statuten.
- II.2.1.10. Auflösung der EMPA.

#### **II.2.2. Einberufung**

- II.2.2.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt spätestens innert drei Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres (Artikel III.2.) zusammen.
- II.2.2.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden,
  - II.2.2.2.1. wenn es der Vorstand beschließt,
  - II.2.2.2.2. wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
- II.2.2.3. Der Präsident bzw. die Präsidentin lädt alle Mitglieder mindestens zwei Monate im Voraus zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein. Die Tagesordnung sowie Angaben über das Rahmenprogramm und die Kosten für die Teilnehmer sind Bestandteile der Einladung.
- II.2.2.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

#### **II.2.3. Beschlussfassung**

- II.2.3.1. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, ist aber nur dann tatsächlich stimmberechtigt, wenn die Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrags für das abgelaufene Geschäftsjahr belegt ist.



- II.2.3.2. Darüber hinaus kann jedes Mitglied höchstens zwei Mitglieder vertreten, die an der Versammlung nicht teilnehmen. Der schriftliche Auftrag für die Stellvertretung muss dem Präsidenten bzw. der Präsidentin bei Versammlungsbeginn vorliegen.
- II.2.3.3. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Wenn einer der Anwesenden es verlangt, findet geheime Stimmabgabe statt.
- II.2.3.4. Statutenänderungen und Ausschlüsse von Mitgliedern müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- II.2.3.5. Für den Beschluss zur Auflösung der EMPA gelten die Vorschriften der Artikel IV.1. bis IV.3.
- II.2.3.6. Bei den anderen Abstimmungen und bei Wahlen gilt die einfache Mehrheit aller an der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
- II.2.3.7. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bzw. der Präsidentin eine zweite Stimme zu.

#### II.2.4. Anträge von Mitgliedern

- II.2.4.1. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen mindestens 30 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung beim Vorstand der EMPA eintreffen.
- II.2.4.2. Über den Inhalt von verspäteten Anträgen zur Tagesordnung kann nur mit Zustimmung des Vorstandes Beschluss gefasst werden.

### II.3. Vorstand

*Der Vorstand der EMPA arbeitet ausschließlich ehrenamtlich. Es werden keine Sitzungsgelder und andere Vergütungen für die Vorstandstätigkeit ausbezahlt. Ersetzt werden Barauslagen unter Einreichung der Kaufbelege. Größere Auslagen müssen geplant, budgetiert und durch die Generalversammlung genehmigt werden.*

#### II.3.1. Aufgaben des Vorstands

- II.3.1.1. Der Vorstand vertritt die EMPA nach außen, bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- II.3.1.2. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

#### II.3.2. Zusammensetzung des Vorstands

- II.3.2.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem ersten und zweiten Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister.
- II.3.2.2. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

#### II.3.3. Einberufung

- II.3.3.1. Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin einberufen
  - II.3.3.1.1. so oft dieser bzw. diese es als notwendig erachtet,
  - II.3.3.1.2. falls die Mehrheit der anderen Vorstandsmitglieder es verlangt.
- II.3.3.2. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- II.3.3.3. Der Vorstand kann jedoch seine Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg oder mit Hilfe technischer Verbindungsmittel fassen.

#### II.3.4. Arbeitsabläufe

- II.3.4.1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bestimmt unter anderem
  - II.3.4.1.1. die Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder,
  - II.3.4.1.2. die Zeichnungsbefugnis (Einzel oder Kollektivunterschrift),
  - II.3.4.1.3. die zur Vertretung der EMPA nach außen berechtigten Personen (nur Mitglieder des Vorstandes),
  - II.3.4.1.4. das Vorgehen bei der Beschlussfassung.
  - II.3.4.1.5. Für besondere und zeitlich begrenzte Aufgaben kann der Vorstand einzelne oder mehrere EMPA-Mitglieder (Ausschüsse) beiziehen, die nicht dem Vorstand angehören.

#### II.3.5. Amtsdauer

- II.3.5.1. Die Amtsdauer des Präsidenten bzw. der Präsidentin und aller Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- II.3.5.2. Nach Möglichkeit ist zu vermeiden, dass der gesamte Vorstand zum gleichen Zeitpunkt erneuert werden muss.

### II.4. Rechnungsprüfer

- II.4.1. Die Rechnungsprüfer - zwei bis drei Personen – kontrollieren gemeinsam Kassenführung und Jahresabschluss. Sie informieren die Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfungen.
- II.4.2. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## III. FINANZEN

### III.1. Mitgliederbeiträge



III.1.1. Der Mitgliederbeitrag darf pro Jahr 200 (zweihundert) Schweizer Franken oder das Äquivalent in EURO nicht übersteigen.

III.1.2. In diesem Rahmen beschließt die Mitgliederversammlung jährlich den jeweils gültigen Jahresbeitrag.

### **III.2. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der EMPA beginnt am 1. September und endet am 31. August.

### **IV. AUFLÖSUNG der EMPA**

**IV.1.** An einer Abstimmung über die Auflösung der EMPA sollen sich alle Mitglieder beteiligen können. Sie wird deshalb brieflich durchgeführt. Stellvertretung ist nicht zulässig.

**IV.2.** Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller eingesandten gültigen Stimmen beschlossen werden.

**IV.3.** Die Liquidation der EMPA ist Sache des Vorstandes. Er entscheidet dabei auch über die Verwendung eines allfälligen Überschusses an Aktiven. Eine Auszahlung des Vereinsvermögens an Vorstandsmitglieder oder EMPA-Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Überweisung an eine Nachfolgeorganisation oder einen caritative Organisation wird bevorzugt.

### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 17. Oktober 1996 in Warschau genehmigt, geändert am 20. September 2000 in Spiez, erneut geändert am 1. Oktober 2002 in Split, abermals geändert am 18. Oktober 2017 in Budapest und treten mit diesem Datum in Kraft.

Alle früheren Fassungen der Statuten sind damit aufgehoben.